

Eisenstütschen Vorschlags an, glaubt aber, daß demselben auch ohne einen jetzt darauf gerichteten Beschluß die Stände künftig mehr oder minder nachgehen könnten. Deshalb möge man ihn jetzt immer auf sich beruhen lassen.

Bürgermeister Reich = Eisenstütsch: Wenn auch die Begutachtung des Criminal = Gesetzbuchs in den Kammern nach Wiedereinberufung der Stände gleichzeitig mit den andern Deputationsarbeiten vorliegt, so sehe ich darin keinen Nachtheil. Sollen die Deputationen während der Berathungen darüber in den Deputationsitzungen arbeiten, so wird eins von beiden darunter leiden. Indessen scheint mein Vorschlag nur Widerspruch, keine Bevormundung zu finden, und ich muß denselben wohl aufgeben. Ich wünsche nur, daß sich das wenig erbauliche Schauspiel nicht wiederhole, eine oder die andere Kammer unbeschäftigt zu sehen, und daß man später keine Gelegenheit habe, sich meines Vorschlags auf eine unangenehme Art zu erinnern. Vielleicht kommt man dann wieder auf ihn zurück.

Der Präsident: Ich muß gestehen, daß der Reichesche Antrag auch mich sehr ansprach, da ich bereits auf dem Landtage von 1817 mir einen ähnlichen erlaubte. Indes lasse ich die Hoffnung nicht sinken, es werde der Regierung gelingen, auch diejenige Kammer, welcher das Criminal = Gesetzbuch nicht zuerst vorgelegt werden wird, mit andern Berathungsgegenständen hinlänglich zu versehen.

D. Großmann: Der Reiches = Eisenstütsche Antrag ist offenbar aus einem dringenden Bedürfnis hervorgegangen, durchaus praktischer Natur, und ganz dazu geeignet, dem Uebelstande abzuhelpen, daß die Kammern bisweilen geradezu ganz unbeschäftigt waren. Dazu führte nothwendig bei der jetzigen Verfahrungsart der Mangel an System in der Berathung der den Kammern vorgelegten Gegenstände. Es wurden oft Gesetze berathen, die mit andern noch nicht erschienenen connex waren und daher entweder nicht gründlich gewürdigt oder nicht gehörig ausgeführt werden konnten, weil die Bedingungen der Ausführung fehlten, z. B. das Gesetz über die Volksschulen wird man annehmen, aber daß es Nutzen bringen wird, bezweifle ich sehr, weil es durch das Gesetz über die Parochiallasten bedingt, dieses aber noch unberathen ist. Soll eine solche systematische Ordnung in den Berathungen eintreten, so muß freilich den Ständen bei der Eröffnung des Landtags der ganze Berathungsstoff vorliegen, um denselben im Einzelnen planmäßig behandeln zu können. Ueberhaupt scheint es mir, als sei die Deputation gar nicht tief genug in die Sache eingegangen, sondern sie habe sich nur an den vorliegenden concreten Fall gehalten, und lediglich darauf ihr Gutachten gestellt.

Prinz Johann: Tiefer in die Sache einzugehen, sei der Deputation bei der Kürze der Zeit und dem Geschäftsdrange völlig unmöglich gewesen. Künftig werde es eher der Fall sein können, bei Vorlegung der zu berathenden Gesetze planmäßig zu verfahren, und man werde vielleicht dann noch auf den Reicheschen Plan zurückkommen können.

Referent Bürgermeister Wehner bemerkt, wie es Pflicht der Regierung gewesen sei, zuvörderst die in der Verfassungs-

urkunde zugesicherten Gesetze vorzulegen; daß habe sie redlich gethan, mehr also dieß als ein systematisches Ganze zu berücksichtigen gehabt. Künftig werde dieß gewiß anders sein.

v. Carlowitz: Nicht die Kürze der Zeit, sondern seine vollständige Ueberzeugung habe ihn als Deputationsmitglied bestimmt, jetzt auf den Reicheschen Antrag nicht näher einzugehen.

v. Polenz bemerkt, wie denn doch derjenige Theil des Reicheschen Antrags noch in Frage gezogen werden könne, nach welchem man die Regierung ersuchen solle, alle zur Berathung zu gebenden Gesetze so weit möglich bei Eröffnung der Ständeversammlung vollständig vorzulegen.

Der Präsident: Er habe bereits mehrmals den Wunsch nach planmäßiger Vorlegung von Gesetzen ausgesprochen, zugleich aber auch die Hindernisse anerkannt, welche diesmal der vollständigen Erfüllung jenes Wunsches entgegengestanden hätten.

Man beschließt demnächst auf gestellte Frage mit 30 gegen 3 Stimmen, den Antrag des Bürgermeisters Reich = Eisenstütsch vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, und erklärt sich sodann nach erfolgtem Namensaufrufe einstimmig für die über das allerhöchste Decret beschlossene Erklärung, wie sie sich bei den einzelnen Puncten gestaltet hat.

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Abstimmung über die Schrift, wegen des Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände, welche einige Tage in der Kanzlei zur Prüfung der Mitglieder ausgelegt hat.

Man erklärt sich einstimmig für deren Annahme, und es soll selbige nunmehr an die 2. Kammer abgegeben werden.

Den vierten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet der vom Bürgermeister Reich = Eisenstütsch zu erstattende Vortrag der Schrift, wegen des neuen Grundsteuersystems und der Aufhebung der bisherigen Realbefreiungen.

Referent bemerkt, daß nunmehr vollständiges Einverständnis zwischen beiden Kammern bestehe, und den Abgang der Schrift nichts mehr hindere.

Letztere wird vom Referenten vorgetragen, und einstimmig genehmigt, und zugleich die Abgabe derselben an die 2. Kammer beschlossen.

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung ist der Vortrag über das allerhöchste Decret vom 4. October, in Betreff der Schlachtsteuer, nebst der dadurch zugleich mitgetheilten Verordnung.

v. Polenz ist Referent.

Inhalts des Decrets soll der §. 6. des Schlachtsteuergesetzes in der Weise erweitert werden, daß bei der Schlachtsteuer auch eine einjährige Verjährungsfrist zum Besten der Steuerpflichtigen Maß ergreifen soll.

Die im Decret enthaltene Fassung wird, dem Rathe der Deputation gemäß, einstimmig genehmigt.

Die erwähnte Verordnung betrifft die Einführung einer Ausgleichungssteuer für das aus dem Auslande eingehende Fleisch, welche Einen Thaler auf den Centner beträgt.

Referent v. Polenz theilt diese Verordnung mit, nach